

Allgemeine unverbindliche Schlichtungsklausel – kurz:

Sollte es zwischen uns zu Konflikten kommen, werden wir miteinander verhandeln und eine einvernehmliche Lösung anstreben.

Der Notar/Die Notarin hat uns darauf hingewiesen, dass der Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof deutscher Notare (SGH) ein Schlichtungsverfahren zur Verfügung stellt, wenn die direkten Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen (Informationen und Kontaktdaten zum SGH unter www.dnotv.de).

Wir stellen klar, dass diese Absichtserklärungen der Einleitung eines Gerichtsverfahrens nicht entgegenstehen.